

Anforderungen an die Ladeinfrastruktur gemäß NÖ Bauordnung 2014

Rückblick und **Vorschau auf die Novelle ab 1.7.2021**

Dipl.-Ing. Hubert Länger

Abteilung Anlagentechnik
Amt der NÖ Landesregierung

21.6.2021



**Anlass für die Änderungen
bezüglich der Ladeinfra-
struktur in der**

Novelle 2021 der NÖ BO

Im Zuge der Bauordnungsnovelle musste die **Richtlinie (EU) 2018/844** des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. Mai 2018 umgesetzt werden.

In Art. 8 Abs. 2, 3, 5 und 6 dieser EU-Richtlinie ist die Erforderlichkeit von Leitungsinfrastruktur für die spätere Errichtung von Ladepunkten und die Erforderlichkeit von Ladepunkten festgelegt.

Die EU-Vorschriften wurden in die bereits in der NÖ Bauordnung vorhandenen Vorschriften über Ladeinfrastruktur eingebaut.

Begriffe



Ladepunkt:

Aktuelle Definition: Lademöglichkeit mit > 3 kW

Neue Definition aus der Richtlinie 2014/94/EU Art. 2 Z 3:
Schnittstelle, mit der zur selben Zeit entweder nur ein
Elektrofahrzeug aufgeladen oder nur eine Batterie eines
Elektrofahrzeuges ausgetauscht werden kann.

~~Ladestation für beschleunigtes Laden:~~

Aktuelle Definition: Lademöglichkeit mit > 20 kW

Diesen Begriff gibt es ab 1.7.2021 nicht mehr.

Ladestation für Elektrofahrzeuge:

Begriff aus den OIB-Richtlinien, entspricht dem Begriff **Ladepunkt**.

Begriffe

Leitungsinfrastruktur („Vorsorge“):

Dieser Begriff wird in der Richtlinie (EU) 2018/844 verwendet.

Die Leitungsinfrastruktur besteht aus:

- Ausreichender Dimensionierung der Hausanschlussleitung
- Platzreserve für eine Stromabzweigung im Verteilerschrank
- Platzreserve für einen Stromzähler (falls die Abzweigung vor dem Wohnungszähler liegt)
- Lehrverrohrung oder Kabeltassen bis zum jeweiligen Pflichtstellplatz

Ladeinfrastruktur (kein offizieller Begriff in der Bauordnung):

Besteht aus der Leitungsinfrastruktur, den Leitungen und den Ladepunkten (Ladestationen).

**Baurechtliche Tatbestände,
die eine Errichtung einer
Ladeinfrastruktur erfordern**

Es gibt folgende baurechtliche Tatbestände, die eine Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge erfordern:

- Neuerrichtung eines Bauwerkes mit Pflichtstellplätzen
- Vergrößerung eines Bauwerkes mit Pflichtstellplätzen
- Änderung des Verwendungszweckes eines Bauwerkes mit Pflstpl.
- Durchführung einer größeren Renovierung, im Zuge welcher die elektrische Infrastruktur verändert wird
- Bei Abstellanlagen von **Nicht-Wohngebäuden** mit mehr als 20 Pflichtstellplätzen: **Nachrüstverpflichtung** bis 1.1.2025

Baurechtliches Verfahren für die Errichtung einer Ladeinfrastruktur

Grundsätzlich wird die erforderliche Ladeinfrastruktur in einem **Baubewilligungsverfahren** oder **Bauanzeigeverfahren** mitbehandelt.

Für **nachträglich verpflichtend herzustellende Ladepunkte** gilt die **Meldepflicht**. (§ 16 Abs. 1 Z 9)

Alle **freiwillig hergestellten Ladepunkte** sind **bewilligungs-, anzeige- und meldefrei**.

NÖ BO 2014 § 16

Meldeverfahren:

1. **Errichtung** des Ladepunktes durch eine Fachfirma
2. Spätestens 4 Wochen nach der Errichtung: formlose **Meldung** durch den Eigentümer an die Baubehörde mit: planliche Darstellung, kurze Beschreibung, Elektroprüfbericht
3. Die Baubehörde **prüft** die Meldung **auf Vollständigkeit** und legt sie in den Bauakt ein

Technische Ausführung des Pflichtstellplatzes mit Ladepunkt

Anlage 4

Legende: In roter Schrift Ergänzungen Niederösterreich
durchgestrichen in Niederösterreich nicht gültig

OiB-Richtlinie 4

Nutzungssicherheit und Barrierefreiheit

Ausgabe: April 2019

In der Fassung der NÖ Bautechnikverordnung 2014

0	Vorbemerkungen	2
1	Begriffsbestimmungen.....	2
2	Erschließung und Fluchtwege	3
3	Schutz vor Rutsch- und Stolperunfällen	7
4	Schutz vor Absturzunfällen	9
5	Schutz vor Aufprallunfällen und herabstürzenden Gegenständen	10
6	Blitzschutz	11
7	Zusätzliche Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung von Gebäuden	11
8	Sondergebäude	13
9	Bauführungen im Bestand	14

Die Stellplätze für Kraftfahrzeuge müssen gemäß **Pkt. 2.10 der Anlage 4 zur NÖ Bautechnikverordnung 2014 (= OIB-Richtlinie 4)**, ausgeführt werden:

Stellplatzgröße: 2,50 x 5,00 m bei Senkrechtaufstellung
 2,30 x 6,00 m bei Längsaufstellung

Stellplatzhöhe: 2,10 m

Ladestationen (Ladepunkte) dürfen die Größe und Höhe der Stellplätze einschränken, wenn die Benutzbarkeit und Nutzungs-sicherheit gewährleistet bleiben.

ACHTUNG: Dies gilt auch für Stapelparksysteme

**Entwicklung der Vorschriften
über Ladeinfrastruktur
für Elektrofahrzeuge in
Niederösterreich**

Für Wohngebäude

Ab 1.2.2015

Errichtung einer **Leitungsinfrastruktur** erforderlich:

Bei > 12 Wohnungen: 1 Infrstruktur je 10 Pflichtstellplätzen

Ab 13.7.2017

Mehr **Leitungsinfrastruktur** erforderlich:

Bei > 2 Wohnungen, **die Hälfte** der Pflichtstellplätzen

Ab 1.7.2021

Noch mehr **Leitungsinfrastruktur** erforderlich:

Bei > 2 Wohnungen, **alle** Pflichtstellplätzen

Entwicklung der Vorschriften über Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge in Niederösterreich

Für Nicht-Wohngebäude

Ab 1.1.2011

Errichtung einer **Leitungsinfrastruktur** bei **öffentlich zugänglichen Abstellanlagen** erforderlich:

> 50 Stellplätzen: 1 Infrastruktur pro 10 Stellplätzen.

Ab 1.2.2015

Zusätzlich Errichtung einer **Leitungsinfrastruktur** bei **nicht-öffentlichen Abstellanlagen** erforderlich:

> 10 Pflichtstellplätzen: 1 Infrastruktur pro 10 Pflichtstellplätzen

Ab 1.1.2016

Zusätzliche Errichtung von **Ladepunkten** bei **öffentlich zugänglichen Abstellanlagen** erforderlich:

> 50 Stellplätzen: 1 Ladepunkt pro 50 Pflichtstellplätzen.

Ab 1.1.2019

Mehr Ladepunkte bei **öffentlich zugängliche Abstellanlagen**

> 50 Stellplätzen: 1 Ladepunkt pro 25 Pflichtstellplätzen.

NÖ BO

Ab 1.7.2021

Umfangreiche Erweiterung der Verpflichtung

Errichtung der Leitungsinfrastruktur und von E-Ladestationen für Elektrofahrzeuge

Abs.	Gebäudekategorie	Nutzung	Beginn der Verpflichtung	Mindestanzahl % der Pflichtstellplätze		erforderliche Ladeleistung
				Leitungs- infrastruktur	Ladepunkte	
Bei Neubauten oder bei einer größeren Renovierungen , bei denen die Abstellanlage oder die elektrische Infrastruktur verändert wird						
(4)	Stellplätze für Wohnungen	nicht öffentlich	> 2 Wohnungen	100 %	-	> 11 kW
(5) (7)	Stellplätze für Nicht-Wohnnutzung	nicht öffentlich	> 10 Pflichtstellplätze	20 %	1 Stk.	> 22 kW
					2 Stk. *)	> 11 kW
					4 Stk. *)	> 3,7 kW
(6) (7)	Stellplätze für Nicht-Wohnnutzung und sonstige Abstellanlagen	öffentlich	> 10 Pflichtstellplätze	20 %	4 %	> 22 kW
					8 % *)	> 11 kW
					16 % *)	> 3,7 kW
Nachrüstung von bestehenden Abstellanlagen						
(8)	Stellplätze für Nicht-Wohnnutzung	nicht öffentlich und öffentlich	1.1.2025 und > 20 Pflichtstellplätze	1 Stk.	1 Stk.	> 20 kW

*) Alternativ bei Abstelldauer > 6 Stunden

NÖ BO § 64

Ausnahme:

Eine Herstellung der Ladeinfrastruktur ist nicht erforderlich, wenn auf Grund der örtlichen Gegebenheiten (z.B. Entfernung) oder auf Grund der eingeschränkten Nutzungsdauer (z.B. Sportanlagen) eine Errichtung **wirtschaftlich unverhältnismäßig** wäre.

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit**

